

RS OGH 2002/2/27 3Ob317/01s, 3Ob219/17b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

Norm

EO §41 Abs1

Rechtssatz

Die Exekution ist soweit einzuschränken, als der Impugnationsklage rechtskräftig stattgegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 317/01s
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 317/01s
Veröff: SZ 2002/30
- 3 Ob 219/17b
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 219/17b
Beisatz: Erst nach Rechtskraft und im Umfang der stattgebenden Entscheidung im Impugnationsprozess ist die Exekution gemäß § 36 EO Abs 3 EO einzustellen bzw gemäß § 41 Abs 1 EO einzuschränken. Eine bloß teilweise Stattgebung der Impugnationsklage wirkt sich im Fall der Unterhaltsexekution also erst im weiteren Exekutionsverfahren auf die Höhe der verhängten Geldstrafe(n) aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116291

Im RIS seit

29.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at